Auszug

Amtsblatt
für den Landkreis Leer

Nr.09 **vom 04.05.1998**

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes W 35 (Warsingsfehn) für ein Gebiet in Verlängerung der Sachsenstraße sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes W 17 (Warsingsfehn)

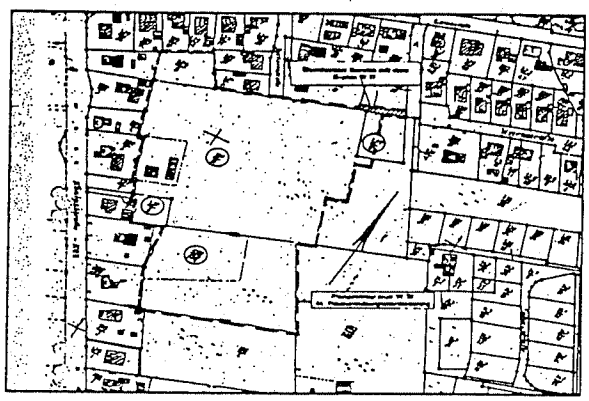
Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 16.01.1998- Az.: IV/61.13-saa/rad- erklärt, daß unter folgender Maßgabe keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 09.07.1997 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. W 35 sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 17, einschließlich Planzeichnung, geltend gemacht wird.

Maßgabe:

Der Bebauungsplan Nr. W 35 „Verlängerung Sachsenstraße" wurde am 09.07.1997 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzte Fläche ist als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in der Planzeichnung entsprechend kenntlich zu machen. Es wird hierzu auf die wasserbehördliche Genehmigung des Landkreises Leer vom 28.08.1997 verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Moormerland ist dieser verfügten Maßgabe am 26.03.1998 beigetreten.

Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan W 35 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan W 35 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Moormerland, 06.04.1998

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor